



Schweizerische Gesellschaft für Psychoanalyse (SGPsa)

Société Suisse de Psychanalyse (SSPsa)

**RICHTLINIEN FÜR DIE PSYCHOANALYTISCHE AUSBILDUNG UND
REGLEMENTE ZUR AUFNAHME IN DIE SGPsa**

Auszug aus den Statuten

Ausgabe Mai 2018

2. RICHTLINIEN FÜR DIE PSYCHOANALYTISCHE AUSBILDUNG UND REGLEMENTE ZUR AUFNAHME IN DIE SGPsa

I. Einleitung

Die SGPsa ist verantwortlich für die Ausbildung ihrer zukünftigen Mitglieder und für die Einhaltung der berufsethischen Grundsätze bei ihren Mitgliedern. Da die Ausübung der Psychoanalyse weder öffentlich geregelt noch anerkannt ist (der Titel des Psychoanalytikers ist nicht geschützt), schreibt die SGPsa Richtlinien vor, die im Einklang stehen mit den Grundsätzen der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung (IPV).

Die SGPsa unterstützt die Nichtdiskriminierung im Einvernehmen mit der Richtlinie der Nichtdiskriminierung durch die IPA. Diese gilt jeder Diskriminierung aufgrund von Alter, Geschlecht, Ethnie, Religion oder sexueller Orientierung, ist aber nicht begrenzt auf sie. Die Auswahl der Kandidaten zur psychoanalytischen Ausbildung muss sich ausschliesslich auf die Qualitäten, der Fähigkeit zu lernen und als Psychoanalytiker zu arbeiten, abstützen. Die gleichen Kriterien werden bei Anfragen zur Erlangung des Status der assoziierten Mitgliedschaft, der ordentlichen Mitgliedschaft und des Ausbildungsanalytikers angewendet.

Die SGPsa delegiert ihre Kompetenzen an eine nationale Unterrichtskommission (NUK), die in zwei regionale Unterrichtskommissionen (RUK) unterteilt ist, an die Evaluationskommission für ordentliche Mitglieder (EvKOM), an die COSPEA (Kommission der SGPsa für Kinder- und Adoleszenten-Psychoanalyse) für die integrierte Ausbildung IA, an die Evaluationskommission für Ausbildungsanalytiker (EvKAA), und vermittels dieser Kommissionen an die lokalen Ausbildungsinstitute. Die Generalversammlung (GV) der Mitglieder wacht über die Einhaltung der Einheit ihrer Ausbildungsgrundsätze.

Es gibt zwei Ausbildungswege:

- a) Ausbildung in Erwachsenen-Psychoanalyse
- b) Integrierte Ausbildung IA in Kinder-, Adoleszenten- und Erwachsenen-Psychoanalyse

Zu Besprechungen der regionalen Probleme treffen sich die Verantwortlichen der lokalen Ausbildungsinstitute einmal jährlich in einer Plenarsitzung. Der/die Präsident(in) der SGPsa und der/die Sekretär(in) leiten die Sitzung.

II. Vorbedingungen

1. Man soll eine persönliche Psychoanalyse zu drei (3), vier (4) oder fünf (5) Wochenstunden bei einem Ausbildungsmitglied oder bei einem ordentlichen Mitglied der Gesellschaft eingeleitet haben. Die RUK kann über die Gültigkeit einer Analyse entscheiden, die von einem Analytiker einer anderen Gesellschaft der IPV durchgeführt wurde, der den äquivalenten Titel eines Ausbildungsanalytikers oder eines ordentlichen Mitglieds der SGPsa trägt.
2. Ein universitäres Abschlusszeugnis besitzen.

3. Während mindestens einem Jahr vor oder während der Ausbildung in einer psychiatrischen Institution gearbeitet haben.

III. Procedere für die Zulassung zur Ausbildung

1. Der/die Bewerber/in macht bei zwei verschiedenen Mitgliedern der RUK, die er/sie selbst gewählt hat, je ein Interview.
2. Nach einer Zwischenzeit von mindestens einem Jahr macht er/sie ein weiteres Interview bei den gleichen – oder bei anderen Mitgliedern dieser Kommission.
3. Die RUK hat die Möglichkeit, nach der ersten Serie von zwei Interviews eine „Vorstufe“ zum Eintritt in die psychoanalytische Ausbildung, wie sie im nachfolgenden Kapitel beschrieben ist, einzurichten.

Auf Grund dieser beiden Serien von Interviews entscheidet die RUK darüber, ob dem Ausbildungsbegehren stattgegeben wird oder nicht. Wird ihm entsprochen, so wird der/die Betreffende Kandidat/in der SGPsa und kann die Ausbildung beginnen.

IV. Ausbildung

1. a) Ausbildung in Erwachsenen-Psychoanalyse:

Zwei supervidierte Analysen mit erwachsenen Patienten, mit jeweils drei (3), vier (4) oder fünf (5) Sitzungen pro Woche. Der/die Kandidat/in wählt unter den Mitgliedern der SGPsa zwei Supervisoren/innen aus, die berechtigt sind, diese Aufgabe zu übernehmen, (Ausbildungsanalytiker/innen). Der/die eigene Analytiker/in kommt als Supervisor/in nicht in Frage. Diese beiden wöchentlich stattfindenden Supervisionen je eines fortlaufenden Falls werden über wenigstens zwei Jahre durchgeführt. Sie müssen Gegenstand eines Berichtes an die RUK sein. Der Supervisor einer der beiden unter Supervision durchgeführten Analysen kann ein Ausbildungsanalytiker einer anderen Gesellschaft der IPV sein.

- b) Integrierte Ausbildung IA in Kinder-, Adoleszenten- und Erwachsenen-Psychoanalyse:

Vier supervidierte Analysen, ein Kind, ein Adoleszenter zu mindestens drei Stunden pro Woche und zwei Erwachsene, zu drei (3) vier (4) oder fünf (5) Stunden pro Woche. Der/die Kandidat/in IA wählt für die Kinder- und Adoleszenten-Psychoanalysen zwei Supervisor/innen, Ausbildungsanalytiker/innen der COSPEA/IPA und für die Erwachsenenanalysen zwei Supervisor/innen, die berechtigt sind, diese Aufgabe zu übernehmen, (Ausbildungsanalytiker/innen). Der/die eigene Analytiker/in kommt als Supervisor/in nicht in Frage. Diese vier wöchentlich stattfindenden Supervisionen werden über wenigstens zwei Jahre durchgeführt. Sie müssen Gegenstand eines Berichtes an die RUK (und an die COSPEA für das Kind und den Adoleszenten) sein. Der/die Supervisor/in einer dieser vier unter Supervision durchgeführten Analysen kann ein Ausbildungsanalytiker einer anderen Gesellschaft der IPA sein.

Die RUK können ausnahmsweise spezielle Modalitäten für die Supervisionen erlauben.

2. a) Ausbildung in Erwachsenen-Psychoanalyse:

Seminare. Während seiner ganzen Ausbildungszeit nimmt der/die Kandidat/in aktiv an den theoretischen und klinischen Seminaren teil, die von den RUK organisiert werden und unter der Aufsicht der SGPsa stehen. Klinische und technische Kurse und Seminare dürfen nur von AusbildungsanalytikerInnen geleitet werden; theoretische und forschungsspezifische Kurse und Seminare können von ordentlichen Mitgliedern geleitet werden. Assoziierte Mitglieder sind nicht berechtigt Kurse oder Seminare zu leiten.

- b) Integrierte Ausbildung IA in Kinder-, Adoleszenten- und Erwachsenen-Psychoanalyse:

Seminare. Während seiner ganzen Ausbildungszeit nimmt der/die Kandidat/in IA aktiv an den theoretischen und klinischen Seminaren zum Kind, zum Adoleszenten und zum Erwachsenen teil, die von den RUK organisiert werden und unter der Aufsicht der SGPsa stehen. Klinische und technische Kurse und Seminare dürfen nur von AusbildungsanalytikerInnen geleitet werden; theoretische und forschungsspezifische Kurse und Seminare können von ordentlichen Mitgliedern geleitet werden. Assoziierte Mitglieder sind nicht berechtigt Kurse oder Seminare zu leiten.

Er/sie vervollständigt diesen Unterricht durch Lektüre und eigene Studien.

Der/die Kandidat/in reicht der/dem Präsidentin/en der NUK eine Bescheinigung der Seminarleiter/innen ein, die einen kurzen Hinweis über die Teilnahme des Kandidaten an den Seminaren enthält.

3. a) Ausbildung in Erwachsenen-Psychoanalyse:

Der Kursus der Kandidaten wird durch regelmässige Treffen mit Vertretern der RUK begleitet, die Häufigkeit dieser Treffen wird an den Entwicklungsstand jedes Kandidaten angepasst. Zum ersten Mal nimmt die RUK zwei Jahre nachdem der Kandidat mit seiner Ausbildung begonnen hat Kontakt mit ihm auf. Im Falle einer Notwendigkeit, kann der Kandidat die RUK jederzeit kontaktieren.

Wenn zwei Supervisionen validiert sind, bespricht der Kandidat mit den Vertretern der RUK seinen Wunsch, seine Kandidatur der NUK vorzustellen sowie das entsprechende Vorgehen. Die Kandidaten/Kandidatinnen entrichten einen jährlichen Beitrag an die SGPsa, der von der GV festgelegt wird. Sie beteiligen sich ausserdem an den Ausbildungskosten der Seminare.

Die Ausbildungsdauer sollte zehn Jahre nicht übersteigen. Wird diese Zeit überschritten, wendet sich der/die Kandidat/in, der/die seine/ihre Ausbildung zu verlängern wünscht, schriftlich an den/die Präsidenten/in der RUK, um eine Verlängerung zu beantragen; wenn der/die Kandidat/in kein solches Gesuch stellt, wird ihm/ihr vorgeschlagen, Gast des regionalen Ausbildungszentrums zu werden.

- b) Integrierte Ausbildung IA in Kinder-, Adoleszenten- und Erwachsenen-Psychoanalyse:

Der Kursus der Kandidaten IA wird durch regelmässige Treffen mit Vertretern der RUK und der COSPEA begleitet. Die Häufigkeit dieser Treffen wird an den Entwicklungsstand jedes Kandidaten angepasst. Zwei Jahre nachdem der/die Kandidat/in IA seine/ihre Ausbildung begonnen hat, nimmt die RUK zum ersten Mal Kontakt mit ihm/ihr

auf. Wenn der/die Kandidat/in IA das Bedürfnis hat kann er/sie die RUK und/oder die COSPEA jederzeit kontaktieren.

Wenn vier Supervisionen validiert sind, bespricht der/die Kandidat/in IA mit den Vertretern der RUK und der COSPEA seine Bereitschaft, seine Kandidatur der NUK vorzustellen sowie das entsprechende Vorgehen. Die Kandidaten/Kandidatinnen entrichten einen jährlichen Beitrag an die SGPsa, der von der GV festgelegt wird. Sie beteiligen sich ausserdem an den Ausbildungskosten der Seminare.

Die Ausbildungsdauer sollte zehn Jahre nicht übersteigen. Wird diese Zeit überschritten, wendet sich der/die Kandidat/in IA, der/die seine/ihre Ausbildung zu verlängern wünscht, schriftlich an den/die Präsidenten/in der RUK und der COSPEA, um eine Verlängerung zu beantragen; wenn der/die Kandidat/in IA kein solches Gesuch stellt, wird ihm/ihr vorgeschlagen, Gast des regionalen Ausbildungszentrums zu werden.

V. Aufnahme als assoziiertes Mitglied (AM)

a) Ausbildung in Erwachsenen-Psychoanalyse:

Der/die Kandidat/in reicht dem Präsidenten der SGPsa den französischen und deutschen Text von zwei ausgewählten Sitzungen, welche vorzugsweise supervidiert sein sollten, sowie sein Gesuch zur Aufnahme als assoziiertes Mitglied ein. Daraufhin wird mit der NUK ein Termin für eine vertiefte Evaluation seiner bis dahin erworbenen psychoanalytischen Erfahrungen vereinbart (die Details für diesen Schritt werden in einem Informationsblatt der NUK spezifiziert (für Details des Verfahrens siehe Anhang 1, sowie das Reglement der NUK). Der Entscheid gilt als positiv, wenn er sich auf eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen stützt (Abstimmen durch Handerheben). Die Aufnahme in den Status der assoziierten Mitgliedschaft wird durch den Präsidenten der SGPsa allen Mitgliedern mitgeteilt. Sie wird definitiv, wenn es in den zwei Wochen nach der Mitteilung keine gut begründete Opposition gibt.

b) Integrierte Ausbildung IA in Kinder-, Adoleszenten- und Erwachsenen-Psychoanalyse:

Der/die Kandidat/in IA reicht dem Präsidenten der SGPsa den französischen und deutschen Text von zwei ausgewählten Sitzungen (Erwachsener oder Kind oder Adoleszenter), welche vorzugsweise supervidiert sein sollten, sowie sein Gesuch zur Aufnahme als assoziiertes Mitglied ein. Daraufhin wird mit der NUK und mit mindestens zwei beigezogenen Ausbildungsanalytiker/innen der COSPEA ein Termin für eine vertiefte Evaluation seiner/ihrer bis dahin erworbenen psychoanalytischen Erfahrungen vereinbart (die Details für diesen Schritt werden in einem Informationsblatt der NUK spezifiziert (für Details des Verfahrens siehe Anhang 1, sowie das Reglement der NUK). Der Entscheid gilt als positiv, wenn er sich auf eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen stützt (Abstimmen durch Handerheben). Die Aufnahme in den Status der assoziierten Mitgliedschaft wird durch den Präsidenten der SGPsa allen Mitgliedern mitgeteilt. Sie wird definitiv, wenn es in den zwei Wochen nach der Mitteilung keine gut begründete Opposition gibt.

Indem die SGPsa dem neuen assoziierten Mitglied diesen Status verleiht, anerkennt sie dessen Fähigkeit, Analysen ohne Supervision zu führen und

den Titel der ordentlichen Mitgliedschaft zu beantragen. Assoziierte Mitglieder sind nicht berechtigt Kurse und Seminare im Rahmen der Ausbildung der SGPsa zu leiten.

Die Rekursinstanz ist die ad hoc Rekurskommission, ernannt durch den NV der SGPsa.

VI. Aufnahme als ordentliches Mitglied (OM)

a) Ausbildung in Erwachsenen-Psychoanalyse:

Alle AM können bei der Gesellschaft den Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft einreichen, zusammen mit dem Bericht über einen nicht supervidierten Analysefall (siehe Anhang 2 für das Vorgehen im Einzelnen).

Die Aufnahme in den Status der ordentlichen Mitgliedschaft wird durch die EvKOM entschieden.

b) Integrierte Ausbildung IA in Kinder-, Adoleszenten- und Erwachsenen-Psychoanalyse:

Alle AM können bei der Gesellschaft den Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft einreichen zusammen mit dem Bericht über einen nicht supervidierten Analysefall (siehe Anhang 2 für das Vorgehen im Einzelnen). Der/die Kandidat/in IA, der/die zwei Sitzungen aus einer Kinder- oder Adoleszenten-Psychoanalyse zum Erhalt des Titels AM vorgestellt hat, muss eine Erwachsenenanalyse vorstellen um OM zu werden. Der/die Kandidat/in IA, der/die zwei Sitzungen aus einer Erwachsenen-Analyse zum Erhalt des Titels AM vorgestellt hat, kann einen Bericht über eine nicht supervidierte Analyse mit einem Kind oder einem Adoleszenten vorstellen, um OM zu werden.

Die Aufnahme in den Status der ordentlichen Mitgliedschaft wird durch die EvKOM entschieden und erfordert die ad hoc Anwesenheit von mindestens 2 Ausbildungsanalytiker/innen der COSPEA.

Wen die SGPsa zum ordentlichen Mitglied ernennt, erachtet sie als fähig, Analysen durchzuführen, die für den Zugang zur Ausbildung anerkannt werden können. Das ordentliche Mitglied beteiligt sich aktiv an der Gestaltung aller Belange der Gesellschaft. Im Rahmen der Ausbildung der SGPsa ist ein ordentliches Mitglied berechtigt, Kurse und Seminare theoretischen und forschungsspezifischen Inhalts zu leiten.

Anzahl der Sitzungen:

Die EvKOM trifft sich vier Mal pro Jahr. Die Sitzungstermine werden spätestens zu Beginn des Kalenderjahres festgelegt und werden dem/der Präsidenten/in der SGPsa zu Händen des Vorstands und (des Sekretariats) der SGPsa mitgeteilt.

Zusammensetzung der EvKOM:

Die EvKOM setzt sich aus 9 ordentlichen Mitgliedern und Ausbildungsanalytikern zusammen, inklusive einem/einer PräsidentIn, welche/r, AusbildungsanalytikerIn ist. Sie soll möglichst paritätisch je zur Hälfte aus Mitgliedern der deutschen und der französischen Schweiz/Tessin zusammengesetzt sein. Die Mitglieder werden von der GV gewählt.

Der Präsident (Ausbildungsanalytiker) kommt abwechslungsweise aus der deutschen, der französischen oder der italienischen Schweiz.

Die Mitglieder der EvKOM werden für ein Mandat von drei Jahren gewählt, das unmittelbar um ein Jahr verlängert werden kann ohne Abstimmung der GV. Während der ganzen Dauer seines Mandats kann der Präsident weder zum NV noch zur NUK gehören. Die andern Mitglieder können gleichzeitig Mitglieder des NV oder der NUK sein. Eine Wiederwahl ist nur nach einem Jahr Unterbruch möglich.

Ein Mitglied, das vor dem Ende seines Mandats ausscheidet, wird durch ein neues Mitglied, das anlässlich der nächsten GV gewählt wird, ersetzt.

Die Mitglieder der SGPsa werden zwei Monate vor der GV der SGPsa über die in der EvKOM frei werdenden Plätze informiert, so dass sich Interessenten für die Neubesetzung beim Präsidenten der SGPsa melden können.

Aufgaben der EvKOM:

Sie studiert und prüft die Kandidaturarbeit und unterhält sich mit dem Bewerber zum Titel der ordentlichen Mitgliedschaft über den vorgestellten Analysefall. Zusätzlich werden das berufliche Curriculum vitae und der psychoanalytische Werdegang vorgelesen.

Der Bewerber muss sich ausweisen über:

- Seine Fähigkeit, den psychoanalytischen Prozess während einer Behandlung zu verstehen und zu diskutieren, das heisst, die Entwicklung von Konflikten, Abwehr, Übertragung-Gegenübertragung
- Sein persönliches Können als Analytiker und gleichzeitig seine Fähigkeit, mit Kollegen auszutauschen und sich in Frage zu stellen
- die in der Arbeit explizit oder implizit enthaltenen theoretischen Konzepte und eine detaillierte Besprechung davon.

Die Sitzungen der EvKOM sollten für jeden Bewerber nicht länger als 90 Minuten dauern, wovon 45 Minuten für die Fragen und die Diskussion mit dem Bewerber (OM) reserviert sein sollten.

Es wird ein Protokoll der Besprechung mit dem Bewerber und der Diskussionen der Mitglieder der EvKOM erstellt. Die von den Mitgliedern der EvKOM geäusserten Meinungen werden nicht namentlich erwähnt. Jeder Bewerber hat das Recht, das Protokoll einzusehen.

Für jede Kandidatur wird ein Berichterstatter bestimmt. Dieser wird, nach der Sitzung, dem Bewerber, falls er es wünscht, die wichtigsten Punkte, die besprochen wurden, berichten.

Die Vertraulichkeit der Akten und der Beratungen muss von allen Mitgliedern der EvKOM eingehalten werden, auch wenn sie in einer persönlichen Beziehung mit dem Bewerber stehen. Die Akten, die die Mitglieder der EvKOM erhalten haben, müssen nach jeder Sitzung in Übereinstimmung mit den entsprechenden Sicherheitsmassnahmen vernichtet werden.

Wahlen

Von den 9 Kommissionsmitgliedern müssen mindestens 7 anwesend sein, damit eine Sitzung der EvKOM stattfinden kann.

Zu Beginn der Sitzung wird erfasst, welche Stimmenzahl für das 2/3-Mehr vorzusehen ist, denn um als ordentliches Mitglied anerkannt zu werden, muss der Kandidat 2/3 der Stimmen der Anwesenden auf sich vereinen.

Alle anwesenden EvKOM-Mitglieder müssen (Handerheben) ja oder nein stimmen. Es gibt keine Enthaltungen.

Beurteilt wird die Gesamtheit der in der schriftlichen Kandidaturarbeit und im Gespräch erfassbaren Merkmale des Antragstellers.

Gibt es keine Zweidrittel-Mehrheit, so ist der Antragsteller direkt zu informieren. Die Ablehnungsgründe sind zu protokollieren.

Entscheidungen

Positiv: Der Präsident der EvKOM informiert den Antragsteller und den Präsidenten der SGPsa. Dieser informiert alle Mitglieder der SGPsa über die Entscheidung der EvKOM.

Einsprachemöglichkeit: innert 14 Tagen an den Präsidenten der SGPsa. Falls Einsprache(n) erfolgt(en), prüft der NV diese und entscheidet, oder er gibt das Dossier gegebenenfalls zur Stellungnahme an die EvKOM zurück und entscheidet danach.

Wenn keine Einsprache erfolgt, so gilt das ordentliche Mitglied als gewählt und wird eingeladen, anlässlich einer wissenschaftlichen Sitzung einen psychoanalytischen Vortrag über einen Aspekt seiner klinischen Arbeit zu halten, über den nicht abgestimmt wird. Der Vortrag dient dazu, eine wissenschaftliche Debatte zu führen, die nicht durch eine anstehende Selektionsproblematik eingeschränkt ist.

Negativ: Der Präsident der EvKOM informiert den Antragsteller und den Präsidenten der SGPsa über die Gründe des negativen Entscheides. Eine neue Kandidatur ist jederzeit möglich.

Rekursinstanz ist die ad hoc Rekurskommission, ernannt durch den NV der SGPsa.

VII. Aufnahme als Ausbildungsanalytiker (AA)

Jedes in der Schweiz wohnhafte (oder mehrheitlich in der Schweiz analytisch arbeitende) ordentliche Mitglied kann nach einer gewissen Zeit (gewöhnlich fünf Jahre) beantragen, AA zu werden. Es richtet seinen Antrag und den entsprechenden Unterlagen, an den Präsidenten der SGPsa.

Diese Form der Antragsstellung gilt auch für ordentliche Mitglieder, die im grenznahen Ausland leben und arbeiten.

Die AA sind für die Supervisionen verantwortlich. Im Rahmen der Ausbildung der SGPsa sind ausschliesslich AusbildungsanalytikerInnen berechtigt, klinische und technische Seminare zu leiten.

Verfahren :

Antrag an den Präsidenten der SGPsa zur Prüfung durch die Evaluationskommission für Ausbildungsanalytiker (EvKAA), unter Beilage der in den hierfür ausgearbeiteten Richtlinien vorgesehenen Dokumente, Weiterleitung an den Präsidenten der EvKAA. Evaluation anlässlich einer Sitzung der EvKAA.

Der Antragsteller legt der EvKAA folgende Dokumente vor:

1. Ein berufliches Curriculum Vitae
2. Eine Kurzdokumentation seiner psychoanalytischen Aktivitäten, insbesondere einen knappen Bericht über vier nicht supervidierte Analysen, in dem Alter und Geschlecht der Analysanden/Innen, Beginn, Dauer und Frequenz der Analysen, die Hauptentwicklungslinien des analytischen Prozesses, die aufgetretenen Schwierigkeiten und einige Angaben über die Beendigung der abgeschlossenen Analysen aufgeführt sein sollten.

Die vier beschriebenen Psychoanalysen, die mit drei oder vier Sitzungen pro Woche durchgeführt werden oder worden sind, dürfen nicht Psychoanalysen sein, die für die Erlangung des Titels des assoziierten Mitglieds oder des Titels des ordentlichen Mitglieds der SGPsa verwendet worden sind. Mindestens zwei dieser Psychoanalysen müssen in laufender Behandlung sein.

Jeder der vier Berichte soll maximal 2 Seiten (30 Linien, Arial 12) umfassen.

3. Den Nachweis seiner psychoanalytischen Ausbildungstätigkeit in Form einer Liste didaktischer Aktivitäten innerhalb und ausserhalb der SGPsa.
4. Den Nachweis eines allgemeinen Engagements für die Psychoanalyse innerhalb und ausserhalb der SGPsa (Liste).
5. Eine noch nicht publizierte theoretisch-psychoanalytische Arbeit (nicht länger als 30 Seiten) und/oder drei bereits veröffentlichte psychoanalytische Arbeiten.

Die nicht publizierte theoretisch-psychoanalytische Arbeit soll eine persönliche Arbeit, eine Originalarbeit, sein (und nicht nur, zum Beispiel, eine Buchbesprechung oder eine Zusammenfassung eines Vortrags, usw.). Wenn der Gesuchstellende eine theoretisch-psychoanalytische Arbeit vorstellt, die bereits in einer Erstfassung existierte, dann muss er sie überarbeiten und aktualisieren.

Die Beurteilung allfälliger Veröffentlichungen stützt sich auf folgende Forderungen: sie müssen in psychoanalytischen oder psychoanalytisch orientierten Fachzeitschriften erfolgt sein. Eine der drei Veröffentlichungen kann im Bulletin der SGPsa erfolgt sein. Konferenzberichte müssen zu substantiellen Artikeln überarbeitet worden sein.

6. Die Kurzdokumentation (2) und die theoretische Arbeit (5) sind in Deutsch und Französisch, sowie in je 9 Exemplaren abzugeben. Mindestens eine der drei Publikationen, wenn sie nicht in Englisch ist, soll auch übersetzt vorliegen.
7. Der Antragsteller schickt ein Exemplar aller verlangten Unterlagen dem Präsidenten der SGPsa, der sie an den Präsidenten der EvKAA weiterleitet. Die Prüfung des Dossiers (auf Übereinstimmung gemäss den Anforderungen, wie sie im Reglement der EvKAA formuliert worden sind) erfolgt durch den Präsidenten der SGPsa und den Präsidenten der EvKAA.
8. Der letzte organisiert eine Zusammenkunft der EvKAA. Der Antragsteller wird eingeladen und gebeten, die restliche Anzahl der verlangten Unterlagen an das Zentralsekretariat zum Versand an die Mitglieder der EvKAA zu schicken.

Der Antragsteller für den Titel des Ausbildungsanalytikers akzeptiert, dass - im Fall einer erfolgreich abgeschlossenen Bewerbung - seine Unterlagen vom Präsidenten der EvKAA dem Archiv der SGPsa übermittelt werden. Es ist mit dem Antrag ein entsprechendes Dokument zu unterschreiben.

Sitzungszahl:

Die EvKAA trifft sich 4 Mal im Jahr. Die entsprechenden Sitzungen werden spätestens zu Beginn des zivilen Jahres abgemacht und dann dem Präsidenten der SGPsa zu Händen des Vorstandes und (des Sekretariats) mitgeteilt.

Zusammensetzung der EvKAA

Die EvKAA ist aus 9 Ausbildungsanalytikern und ordentlichen Mitgliedern, einschliesslich des/der Präsidenten/in (Ausbildungsanalytiker/in) zusammengesetzt, wobei die Mehrheit aus AA bestehen muss. Sie soll möglichst paritätisch je zur Hälfte aus Mitgliedern der deutschen und der französischen Schweiz/Tessin zusammengesetzt sein. Die Mitglieder der EvKAA werden von der GV gewählt.

- Der/die Präsident/in stammt abwechslungsweise aus der deutschen, der französischen oder der italienischen Schweiz.

Die Mitglieder der EvKAA werden für ein Mandat von drei Jahren gewählt, das unmittelbar um ein Jahr verlängert werden kann ohne Abstimmung der GV. Während der gesamten Dauer seines Mandats kann der Präsident weder Mitglied des Nationalen Vorstandes, noch Mitglied der NUK sein. Die anderen Mitglieder können gleichzeitig Mitglied des NV, oder der NUK sein. Eine Wiederwahl in die EvKAA ist erst nach einem Unterbruch von einem Jahr möglich.

Ein Mitglied, das vor der Beendigung seines Mandates aus der EvKAA ausscheidet, wird durch ein neues, an der nächsten GV gewähltes Kommissionsmitglied ersetzt.

Ein Mitglied der EvKAA, das selbst den Status eines Ausbildungsanalytikers erreichen will, muss das Ende seines Mandates abwarten, bevor es sich vor der EvKAA präsentieren kann.

Die Mitglieder der SGPsa werden 2 Monate vor der GV über die frei werdenden Plätze informiert, so dass sich Interessenten für die Neu-besetzung beim Präsidenten der SGPsa melden können.

Aufgaben der EvKAA

Sie evaluiert die erhaltenen Unterlagen und führt ein Gespräch mit dem Antragsteller.

Alle Unterlagen und Dokumente sollen die Kommission bei der Aufgabe unterstützen, die Fähigkeiten des Antragstellers dahingehend einzuschätzen, ob er die Aufgaben eines Ausbildungsanalytikers - und speziell diejenigen eines Supervisors - im Rahmen der SGPsa übernehmen kann.

Die Sitzung der EvKAA sollte für jeden Antragsteller insgesamt nicht länger als 90 Minuten dauern; davon sollten maximal 30 Minuten für das Gespräch mit dem Antragsteller vorgesehen sein. Dieses soll sich um das Engagement des Antragstellers für die Psychoanalyse und die SGPsa, um Ausbildungs- und Supervisionsfragen oder um die Weiterführung theoretischer Aspekte der in den Publikationen, bzw. der vorgelegten Arbeit, aufgenommenen Fragen drehen.

Von den Gesprächen und Diskussionen innerhalb der EvKAA werden Protokolle erstellt. Die EvKAA-Mitglieder werden dabei nicht namentlich erwähnt. Jeder Antragsteller hat das Recht, die Protokolle einzusehen.

Für jeden Antragsteller wird von der EvKAA ein Mitglied als Berichterstatter ernannt. Der Berichterstatter informiert – im Sinne eines ‚feed-backs‘ und falls gewünscht – den Antragsteller nach der Sitzung über die hauptsächlichsten diskutierten Punkte.

Die Vertraulichkeit bezüglich der Unterlagen und der Diskussionen muss von allen Mitgliedern der EvKAA respektiert werden, selbst wenn sie persönliche Beziehungen zu einem/r Antragsstellenden haben sollten.

Die Dossiers, die den EvKAA-Mitgliedern zukamen, sollen nach der entsprechenden Sitzung unter Wahrung der entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen vernichtet werden.

Wahlen

Von den 9 Kommissionsmitgliedern müssen mindestens 7 anwesend sein, damit eine Sitzung stattfinden kann.

Zu Beginn der Sitzung wird erfasst, welche Stimmenzahl für das 2/3-Mehr vorzusehen ist, denn um von der EvKAA angenommen zu werden, muss der Kandidat 2/3 der Stimmen der Anwesenden auf sich vereinen. Alle anwesenden EvKAA-Mitglieder müssen (Handerheben) ja oder nein stimmen. Es gibt keine Enthaltungen.

Beurteilt wird – neben den formalen Gegebenheiten – die Gesamtheit der im Dossier und im Gespräch erfassbaren Merkmale des Antragstellers.

Gibt es keine Zweidrittel-Mehrheit, so sind die Ablehnungsgründe zu protokollieren und ist der Antragssteller direkt zu informieren. Nur der Präsident der EvKAA ist im Besitz des Protokolls dieser Diskussionen und der Ablehnungsgründe.

Entscheidungen

Positiv: Der Präsident der EvKAA informiert den Antragsteller und den Präsidenten der SGPsa. Dieser informiert so rasch wie möglich alle Mitglieder der SGPsa über die Entscheidung der EvKAA.

Einsprachemöglichkeit: innert 14 Tagen an den Präsidenten der SGPsa. Falls Einsprache(n) erfolgt(en), prüft der NV diese und entscheidet, oder er gibt das Dossier gegebenenfalls zur Stellungnahme an die EvKAA zurück und entscheidet danach.

Wenn keine Einsprache erfolgt, so gilt das Mitglied als gewählt und wird eingeladen, anlässlich einer wissenschaftlichen Sitzung einen theoretischen, psychoanalytischen Vortrag zu halten, über den nicht abgestimmt wird. Der Vortrag dient dazu, eine wissenschaftliche Debatte zu führen, die nicht durch eine anstehende Selektionsproblematik eingeschränkt ist.

Negativ: Der Präsident der EvKAA informiert den Antragsteller und den Präsidenten der SGPsa über die Gründe des negativen Entscheides. Eine neue Kandidatur ist nach einem Jahr möglich.

Rekursinstanz ist der NV.

VIII. Übersetzung

In Ausnahmefällen kann der Präsident der betreffenden Kommission (NUK, EvKOM, EvKAA) im Einvernehmen mit dem Kandidaten, einen Ad-hoc-Übersetzer aus dem Kreis der zweisprachigen Mitglieder der Gesellschaft hinzuziehen.

IX. Zulassung zum Status des emeritierten Mitglieds (EM)

Mitglieder, die über 70 Jahre alt sind, und die einen entsprechenden, schriftlichen Antrag an den Präsidenten der SGPsa stellen, können zu «emeritierten» Mitgliedern ernannt werden. Sie werden von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit. Gleichzeitig verzichten sie aber auch auf die Rechte, die mit ihrem vorherigen Status verknüpft waren: Stimmrecht, Mitgliedschaft in verschiedenen Kommissionen und Vorständen, Durchführung von Analysen zukünftiger Kandidaten und Supervisionen von Psychoanalysen, die für die Ausbildung angerechnet werden.

Emeritierte Mitglieder sind aber eingeladen, weiterhin an den wissenschaftlichen Aktivitäten der SGPsa teilzunehmen, und sie behalten den letzten, in der SGPsa erworbenen Titel, der dann mit der Bezeichnung «emeritiert» versehen wird.

Ein emeritiertes Mitglied kann die laufenden Analysen von zukünftigen Kandidaten und die für die Ausbildung zählenden Supervisionen, welche bereits vor der Ernennung zum emeritierten Mitglied angelaufen sind, bis zum guten Ende weiterführen.

Anhang 1

Richtlinien für die Aufnahme in den Status des assoziierten Mitglieds (AM)

Es wird ein Datum mit der NUK vereinbart im Hinblick auf die Prüfung der vom Kandidaten erworbenen psychoanalytischen Erfahrung und seiner Fähigkeiten (nach Kriterien wie unter 3, NUK Reglement erklärt sind). Der Kandidat erstellt zuhanden des/r Präsidenten/in der SGPsa einen Text, bestehend aus dem Bericht über zwei, wenn möglich konsekutive Sitzungen (oder über drei Sitzungen, wenn das verbale Material nicht sehr reichlich ist) einer vorzugsweise unter Kontrolle durchgeführten Psychoanalyse; gemeint ist klinisches Stundenmaterial (wenn möglich mit mindestens einem Traum) und einer kurzen Anamnese von 12 Linien. Der Text soll in seiner Originalfassung zehntausend Zeichen (Leerschläge nicht inbegriffen) nicht überschreiten. Er muss auf Deutsch und Französisch eingereicht werden, auf Papier und in elektronischer Form (Word-Dokument auf einem USB-Stick dem Präsidenten eingeschrieben zugeschickt). Die Kosten der Übersetzung gehen zu Lasten des Antragstellers.

Mindestens acht Wochen vor dem für die Prüfung vorgesehenen Datum schickt der Kandidat seinen Text an das Zentralsekretariat, das ihn den Mitgliedern der NUK, die mit der Prüfung beauftragt sind, zustellt.

Empfehlung: die Dauer der Supervisionen ist nicht von der Aufnahme des Kandidaten als AM abhängig. Es wird empfohlen, mindestens eine der Supervisionen bis zum Ende der supervidierten Analyse fortzuführen, oder mindestens so lange, bis die Bearbeitung der Endphase der Analyse in der Behandlung genügend weit fortgeschritten ist. Es wird ihm ausserdem empfohlen, an den Seminaren weiterhin teilzunehmen.

Anhang 2

Prozedere bei der Einreichung einer wissenschaftlichen Arbeit für die Aufnahme in den Status des ordentlichen Mitglieds (OM)

1. Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit, die in ihrer Originalfassung, ohne Bibliographie, vierzigtausend Zeichen nicht überschreiten darf (Leerschläge nicht inbegriffen). Diese Arbeit muss dem Präsidenten der SGPsa auf Deutsch und Französisch eingereicht werden, auf Papier und in elektronischer Form (Word-Dokument auf einem USB-Stick dem Präsidenten eingeschrieben zugeschickt). Die Übersetzungskosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
2. Ein Bewerbungsschreiben ist an den/die Präsidenten/in der Gesellschaft zu richten, dem ein Exemplar der Falldarstellung mit Übersetzung beizulegen ist. Dieses Schreiben soll wenigstens acht Wochen vor dem Datum der nächsten Zusammenkunft der EvKOM abgeschickt werden. (Die Daten dieser Sitzungen werden in der Herbstausgabe des «Bulletin» veröffentlicht.)
3. Mit der Empfangsbestätigung des Briefes teilt der/die Präsident/in der Gesellschaft dem Bewerber die Anzahl der Kandidaturarbeiten in französischer und die Anzahl der Kandidaturarbeiten in deutscher Sprache mit, welche dem Zentralsekretariat zuzustellen sind. Dieses sendet sie den Mitgliedern der EvKOM.

Anhang 3

Reglement des Rekursverfahrens

I. Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Situationen, in denen eine Beschwerde gemäss den Ausbildungsrichtlinien der SGPsa unterbreitet werden kann, nämlich: Rückweisung der Zulassung:

- als assoziiertes Mitglied (Art V der Richtlinien für die psychoanalytische Ausbildung und Zulassungsbedingungen für die SGPsa)
- als ordentliches Mitglied (Art. 1-2-3 der erwähnten Richtlinien)
- als Ausbildungsanalytiker/in (Art. VIIB der gleichen Richtlinien)
- und als Psychoanalytiker/in für Kinder und Jugendliche (Art. 3.5 und 5.2 der Richtlinien für die Ausbildung in der Psychoanalyse für Kinder und Jugendliche, Anhang 3).

II. Formale Bedingungen

1. Jedes Mitglied oder jeder Kandidat/jede Kandidatin der SGPsa kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Protokolls gegen eine Rückweisung rekurrieren.
2. Der Rekurrent/die Rekurrentin sendet sein Gesuch schriftlich in deutscher und französischer Sprache an den Präsidenten/die Präsidentin der SGPsa. Der Rekurs muss einen Antrag auf Neubeurteilung, eine Begründung sowie eine Ermächtigung zu Händen der ad-hoc RK enthalten, sämtliche Dokumente einzusehen und die involvierten Personen zu befragen.

III. Konstitution der ad hoc Rekurskommission

1. Sind die formalen Bedingungen erfüllt, konstituiert der Präsident/die Präsidentin der SGPsa eine ad hoc Rekurskommission (ad hoc RK).
2. Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern: 3 Ausbildungsmitglieder, davon einer/eine der Präsident/die Präsidentin und 2 ordentliche Mitglieder, die alle vorher Einsitz in einer EvK oder der NUK genommen haben.
3. Bei Annahme des Mandats müssen alle Mitglieder der RK bestätigen, dass keinerlei Interessenkonflikt mit dem Rekurrenten/der Rekurrentin besteht.

IV. Zuständigkeitsbereich der ad hoc Rekurskommission

1. Der Präsident/die Präsidentin der SGPsa leitet den Rekurs an den Präsidenten/die Präsidentin der ad hoc RK weiter und informiert die Mitglieder der vom Rekurs betroffenen Kommission.
2. Die ad hoc RK beurteilt die Rechtmässigkeit der Klage. Diese kann die Form wie auch den Inhalt der Entscheidung, die zur Zurückweisung geführt hat, betreffen.
3. Die ad hoc RK hört den Rekurrenten/die Rekurrentin im Rahmen eines Gesprächs an und unternimmt alle notwendigen Schritte, die sie für nötig erachtet, um seine/ihre Kandidatur nochmals zu prüfen.
4. Die ad hoc RK hat in Bezug auf ihre Entscheidungsfähigkeit freies Ermessen: Sie fällt ihre Entscheidung allein und ihre Entscheidung ist definitiv.
5. Die ad hoc RK informiert den Rekurrenten/die Rekurrentin sowie auch den Präsidenten/ die Präsidentin der SGPsa schriftlich über ihre Entscheidung. Sie nennt die Gründe, die zu ihrer Entscheidung geführt haben. Der Rekurrent hat Zugang zu seinem Dossier.